



Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V. (IgB)
Außenstelle Elbmarschen

Ulla Mathieu, 25335, Altenmoor 13
Christine Scheer, Roßkopp 5, 25599 Wewelsfleth
Jan-Peter Witte, Adolfstraße 1, 25335 Elmshorn

Telefon 04121-5797484
Telefon 04829 – 356
Telefon 0172 450 1773

E-Mail : vs_mathieu@igbauernhaus.de
E-Mail : as_elbmarschen_2@igbauernhaus.de
E-Mail : as_elbmarschen_3@igbauernhaus.de

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Z. Hd. Herrn Ole Schmidt
Ausschussgeschäftsführer
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3375

Altenmoor, den 26. September 2014

Stellungnahme zur Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes
Drucksache 18/2031 vom 17. Juni 2014

Schleswig-Holstein wird wie Hamburg vom konstitutiven Prinzip mit seinen langwierigen Unterschutzstellungsverfahren zum deklaratorischen Prinzip mit Denkmallisten übergehen. Die damit angestrebte Vereinfachung der Unterschutzstellung wird ausdrücklich begrüßt, da sie Denkmaleigentümern Rechts- und Planungssicherheit gewährt.

Der jetzt vorgelegte Entwurf der Landesregierung wird deshalb von uns in vollem Umfang unterstützt. Er revidiert entscheidend die Mängel des alten Gesetzes, schafft mit einem einheitlichen Denkmalbegriff Klarheit und lässt eine einfachere Handhabung im Umgang mit Denkmälern zu.

Die Interessengemeinschaft Bauernhaus möchte zu folgenden Paragraphen Stellung nehmen:

In der Präambel zum Gesetzentwurf werden die Ziele des Gesetzesvorhabens facettenreich beschrieben. Skeptisch stehen wir dem Inhalt des Absatzes 2 auf der Seite 4 gegenüber, in dem davon ausgegangen wird, dass die Zahl der derzeit ca. 25.500 Kulturdenkmäler mit Inkrafttreten der Novelle und Aktualisierung der Listen deutlich auf unter 20.000 Kulturdenkmäler reduziert werden könne. Ausdrücklich wird in diesem Absatz darauf hingewiesen, dass dies zur Entlastung der unteren Denkmalschutzbehörden beitragen werde. Diesen Passus sehen wir deshalb kritisch, weil die Voraussetzung für das Entfallen der Betreuung dieser Denkmale notwendig voraussetzt, dass auch die Denkmäler „entfallen“. Damit wird die Überlieferung weiter ausgedünnt.

Es erscheint uns nicht angeraten, in einem Gesetz, das den Denkmalschutz langfristig stärken soll, eine Reduzierung der Kulturdenkmäler vorzugeben. Vielmehr erscheint es uns sinnvoll, über Zahlen von Kulturdenkmälern erst zu sprechen, wenn die Listen überprüft und die Inventarisierung

fortgeführt wurde.

Die Zahl der Kulturdenkmäler reduziert sich fortlaufend durch Abbrüche, Brände und entstellende Umbauten. Um einen sofortigen Verlust großer Mengen bislang als „einfacher Kulturdenkmale“ eingestufte Bauwerke (vorwiegend ländlicher Bauten) zu verhindern, treten wir entschieden dafür ein, für diese Bauten Übergangsfristen mindestens bis zur Überprüfung der Denkmaleigenschaft durch die Inventarisierung – auch im Rahmen der Listenüberprüfung – einzuführen. Von großer Bedeutung ist für uns auch, dass die Gebäude nicht nur nach dem Anschein der Fassaden („ortsgestalterisch“) bewertet werden, sondern dass die bau- und kulturgeschichtliche Bedeutung nach einer Besichtigung auch von Innen beurteilt wird (Bei der weit überwiegenden Mehrzahl der baugeschichtlich bedeutsamen historischen Bauernhaus-, Scheunen- und Katenkonstruktionen konnten und wurden die Fassaden in jüngeren Zeiten ausgetauscht).

Zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 2 (2): Das Wort „besonders“ sollte entfallen, da es die Schwelle zur Anerkennung als Denkmal und Kulturzeugnis erhöht und zur Ausscheidung von erhaltungs- und schutzwürdigen Kulturzeugnissen missbraucht werden kann. Das Wort „besonders“ ist außerdem unnötig, wenn es zukünftig nur noch eine Kategorie geben soll.

Erläuterung: Eine Reduzierung der Anzahl von als denkmalwürdig einzustufenden Objekten kann nicht das Ziel eines Denkmalschutzgesetzes sein, das der Bewahrung von Kulturzeugnissen dienen soll. Eine Anerkennung eines Bauwerks als Kulturdenkmal sollte nicht von der aktuellen Personalstruktur und den Finanzen abhängig sein, sondern von der Bedeutung des Baubestandes. Es kann nicht Ziel eines Denkmalschutzgesetzes sein, nur so viele Gebäude einzustufen, wie derzeit von den Behörden betreut werden können.

Zu § 3 (3 und 5) Der Zustimmungsvorbehalt der oberen Denkmalpflegebehörde als Fachbehörde sollte beibehalten werden, da die Unteren Denkmalschutzbehörden in den Kreisen quantitativ als auch qualitativ sehr unterschiedlich ausgestattet sind.

Erläuterung: Da die Unteren Denkmalschutzbehörden teilweise mit nicht denkmalpflegerisch ausgebildeten Verwaltungsfachkräften besetzt sind und es bisweilen nur ¼-Stellen gibt, können die Unteren Denkmalschutzbehörden nicht überall die gleiche Qualität der denkmalpflegerischen Beratung gewährleisten. Eine Festlegung auf eine Benennungsherstellung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit der Oberen Denkmalpflegebehörde als Fachbehörde kann hier zu einer einheitlichen Qualität in der Bewertung und Beratung beitragen.

Zu § 8 (2 und 3): Die Ankündigung, in den Denkmallisten nicht nur Angaben zum Grundstück und zum Kulturdenkmal selbst aufzunehmen, sondern auch eine kurze Begründung der Denkmaleigenschaft zu geben, begrüßen wir, weil die Eigentümer damit die Chance bekommen, die Unterschutzstellung zu verstehen:

Ziel der Benachrichtigungen der Eigentümer sollte sein, ihnen diese Unterschutzstellung als Auszeichnung, als Anerkennung zu vermitteln. Wenn die Eigentümer beim Lesen des

Benachrichtigungsschreibens mit Stolz erfüllt werden, weil sie etwas so besonderes besitzen, hat das Schreiben seinen wichtigsten Zweck erfüllt. Erst an zweiter Stelle sollte die rechtliche Situation erläutert werden.

Zu § 11: Es sollte in der Wortwahl ausreichend sein, die berechtigten Belange der Denkmaleigentümer zu nennen und eine besondere Betonung der wirtschaftlichen Belange zu unterlassen. Nutzungsänderungen unterliegen ohnehin keiner Genehmigungspflicht.

Erläuterung: Auch auf der Seite 36 wird im zweiten Absatz darauf hingewiesen, dass auch wirtschaftliche Belange berechnete Belange sind und die wirtschaftlichen nicht eigens erwähnt zu werden bräuchten. Im dritten Absatz (Zeile 2) werden die wirtschaftlichen Belange bezogen auf die Landwirtschaft wieder ausdrücklich erwähnt. Auch hier erscheint es uns wie im 1. Abschnitt erwähnt eher selbstverständlich, dass wirtschaftliche Belange in den berechtigten Belangen „enthalten“ sind. Die Formulierung im letzten Absatz dieser Seite begrüßen wir.

Zu § 13 (2): Wir begrüßen die Klarstellung, dass im Genehmigungsverfahren öffentliche und private Belange miteinander und untereinander abzuwägen sind.

Im Übrigen begrüßen wir die im Gesetzentwurf beschriebene Arbeitsteilung und Klarstellung der Zuständigkeiten der Denkmalbehörden sowie die Rechtsweggarantie für die Denkmaleigentümer.

Als Wirtschaftsfaktor kann Denkmalschutz nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der heimische Mittelstand, d.h. die Bau- und Handwerksbetriebe, profitiert in besonderer Weise von den Aufträgen der Denkmaleigentümer und generiert ein Vielfaches der Investitionen, denen eine weitere finanzielle Förderung zu wünschen ist. Dieser Faktor gewinnt immer mehr an Gewicht und sollte vom Gesetzgeber entsprechend stark betont werden. Die positiven Auswirkungen sind immens.

Weiterhin ist aus unserer Sicht wichtig, dass die Inventarisierung des gesamten Bestandes an Kulturdenkmal in Schleswig-Holstein kontinuierlich auf hohem Niveau fortgeführt wird, damit wertvolles Kulturgut nicht verloren geht, bevor es erfasst und bewahrt werden kann. Neben einem guten Denkmalschutzgesetz ist es wichtig, dass die Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden personell und finanziell besser ausgestattet werden, damit die Anliegen einer verantwortungsvollen Pflege des gebauten kulturellen Erbes nicht nur formuliert, sondern auch vollzogen werden können.

Wir wünschen dem neuen Gesetz eine zügige Verabschiedung und nachhaltigen Erfolg bei der Bewahrung des überlieferungswürdigen Baubestandes.

gez. Ulla Mathieu
Altenmoor

gez. Christine Scheer
Wewelsfleth

gez. Jan-Peter Witte
Elmshorn

gez. Holger Reimers
Hohenfelde